

in seiner Concordia regularum im 26. Kapitel § V. ihm die Überschrift: *‘Ex regula patrum’*¹ gegeben. Wenn bei dem Schreiber des 15. Jh. der Irrtum leicht zu verstehen und auch zu entschuldigen ist, so sollte man doch heute damit nicht eine unhaltbare Ansicht stützen wollen. Die erhoffte äußere Beglaubigung bringt die alte Trierer Hs. nicht, wohl aber gestattet sie, die neu entdeckte Nonnenregel auch in philologischer Beziehung schärfer nachzuprüfen, die in SEEBASS' Ausgabe aus der neueren Abschrift z. T. schwer verdorben ist.

Wenden wir uns dem Ausdruck zu, so verrät dieser überall die späte Entstehung der neuen Nonnenregel, die ja auch in Benedicts Regel-Codex hinten nachhinkt. Gleich im Anfang zeigt sich die entschiedene Überlegenheit der Quellen D und Coen. II gegenüber X: *‘aliae duodecim indigentes paenitentia psalmos decantare debent’*] D 34 und Coen. II (226, 24); *aliae duodecim indigent paene psalmodum, quos cum silentio psallere debent’* X (465 letzte Zeile). Es macht also das Partizip zum Hauptverb, faßt die Beichte als Strafe und ist nun gezwungen, für den Psalmen-gesang einen ganz unsinnigen Relativsatz zu bilden. Die Verbindung *‘indigentes paenitentia’* erscheint 3 Zeilen vorher in allen drei Texten, auch in X, und hier zeugt also X gegen sich selbst. X hat 466, 5 das durch D 34 und Coen. I (228, 10) gleichmäßig bezeugte *‘offecerit’* in das gewöhnliche Schullatein *‘nocuerit’* umgesetzt. Es liest S. 466 Z. 2 v. u. ganz unsinnig *‘legatur’* statt *‘cogatur’* (so Coen. II, 227, 36) und hat dann den folgenden Satzbau so zerrüttet, daß sich SEEBASS ‘aller Verbesserungsversuche’ enthielt. Zweifel an der ‘Ursprünglichkeit’ dieses Textes scheinen ihm aber gleichwohl nicht gekommen zu sein. Der ebenfalls aus Coen. II stammende Schluß des Textes befindet sich ganz im argen, und die Quelle löst die Schwierigkeiten nicht; was von HOLSTENIUS' Varianten gerade in diesem Teile zu halten ist, ist noch nicht geklärt², und sonst stimmt dessen Kölner Hs. ziemlich genau mit der Trierer. Immerhin läßt sich schon jetzt sagen, daß SEEBASS in seinem X-Text (S. 467, Z. 9 v. u.): *‘rudere qui eum’* vollkommenen Unsinn bietet; in der Quelle Coen. II (S. 234, 7)

¹) Concordia Regularum ed. MENARDUS S. 407 = MIGNE 103, 932.

²) SEEBASS bestreitet in seiner gründlichen Arbeit ‘Über das Regelbuch Benedikts von Aniane’ (Z. f. KG. 15 (1894), 254) die Identität der HOLSTENIUS'schen Vorlage mit dem heute in Köln befindlichen Codex, während PLENKERS S. 11 seine Gründe für nicht stichhaltig erklärt.